

Betrifft: Erteilung der straßenrechtlichen
Bewilligung für:
„**Bauvorhaben Bildungszentrum & Gemeindeamt**“

Datum:	16.07.2024
Zahl:	612-1/07/2024/RA/G
Auskünfte:	Ing. Daniel Grojer-Rupacher
Telefon:	04215/2216 - 17
E-Mail:	daniel.grojer@ktn.gde.at

BESCHEID

Über Antrag vom 11.07.2024 der Firma **Swietelsky AG, Niederlassung Kärnten/Osttirol, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt**, um die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung zur Benützung der

- **Verbindungsstraße 0129: Goeßstraße** und der
- **Verbindungsstraße 0130: Hauptplatz**,

im Zeitraum: **Donnerstag, 18.07.2024 bis einschließlich Freitag, 13.12.2024**, gemäß § 90 der StVO. 1960, BGBl. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, ergeht folgender Spruch:

Spruch

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Liebenfels **erteilt** der Firma **Swietelsky AG, Niederlassung Kärnten/Osttirol, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt**, auf Grund der Bestimmungen der §§ 90 und 94d der StVO. 1960, BGBl. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, die **straßenpolizeiliche Bewilligung** für die Benützung der **oben genannten Straßen** zur Durchführung der geplanten Arbeiten.

Die Bewilligung gilt von **Donnerstag, 18.07.2024 bis einschließlich Freitag, 13.12.2024**.

Auflagen

Diese Bewilligung wird gemäß § 90 Abs. 3 StVO 1960, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 52/2024, an nachstehende Vorschriften gebunden:

1. Der Beginn und die Beendigung der Arbeiten sind der **Polizeiinspektion St. Veit/Glan** telefonisch mitzuteilen. Dabei ist auch eine geeignete Person bekannt zu geben, die ständig (auch in der arbeitsfreien Zeit) erreichbar ist und Unzulänglichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.
Für die Einhaltung der Auflagen ist der Bauleiter (**verantwortliche Personen: Herr Riegler, Tel.: 0664 / 96 24 322 oder als Polier Herr Kraßnitzer, Te.: 0664 / 12 46 028**) verantwortlich.

2. Im Bereich der halbseitigen Sperre auf der Verbindungsstraße 0129: Goeßstraße, ist eine Einbahnregelung einzurichten. Die genaue Ausführung ist mit der Marktgemeinde Liebenfels abzusprechen.
3. Eventuell benötigte Umleitungen sind in Absprache mit der Marktgemeinde Liebenfels vorzunehmen.
4. Die Baustelle ist ausreichend zu beleuchten.
5. Der Aufstellort sowie der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen, der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der Straßenpolizeibehörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.
6. Nach Möglichkeit ist in einer Entfernung von 50 m vor der Arbeitsstelle unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) und im Falle einer Fahrbahnverengung die Zeichen „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO) aufzustellen. Erforderlichenfalls sind auch Gefahrenzeichen „Querrinne oder Aufwölbung“ (§ 50 Z 1 StVO) oder „Andere Gefahren“ (§ 50 Z 16 StVO) mit einer Zusatztafel „Rollsplitt“ anzubringen.
7. Bei Einengung der Fahrbahn auf die Breite eines Fahrstreifens auf eine Länge von mehr als 50 m oder bei nicht ausreichender Übersehbarkeit der Fahrbahnenge infolge Kurven, Fahrbahnkuppen etc. ist der Verkehr mittels Verkehrslichtsignalanlage oder mittels Signalscheibe so zu regeln, dass keine größeren Fahrzeugansammlungen entstehen. Bei der Schaltung der Lichtzeichen ist eine ausreichende Gelbphase vorzusehen, damit alle Straßenbenützer den geregelten Bereich sicher verlassen können. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden. Einsatzfahrzeugen und Linienbussen ist das rasche Passieren der geregelten Strecke zu ermöglichen. In diese Verkehrsregelung sind auch die im geregelten Bereich einmündenden Straßen einzubeziehen.
8. Verkehrszeichen, welche außer Kraft gesetzt werden sollen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen. Bei innen beleuchteten Verkehrszeichen ist mit eingeschalteter Beleuchtung zu überprüfen, ob die verwendete Abdeckung das Verkehrszeichen eindeutig außer Kraft setzt.
Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind.
Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kund zu machen.
9. Bei Absicherung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.

10. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass Straßenverkehrszeichen, Leitplanken und Leitbakken
 - a. Aus festem, hoch/rückstrahlendem Material zu bestehen haben;
 - b. So aufzustellen sind, sodass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
 - c. Bei Verschmutzung zu reinigen sind und bei Beschädigung oder Verbeulung, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden dürfen.
12. Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Der Bodenabstand hat mindestens 0,60 m, jedoch maximal 2,5 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Freiland 1 m – 2,5 m im Ortsgebiet 0,3 m – 2,0 m betragen.
13. Die zur Absicherung der Arbeitsstelle erforderlichen Verkehrszeichen müssen der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechend und rückstrahlend ausgeführt sowie den allgemeinen Vorschriften der §§ 48 und 54 StVO 1960 entsprechend angebracht sein
14. Der Verkehrszeichenträger darf nicht nur im Boden verankert, sondern auch mit geeigneten Hilfsmitteln wie Ständerkreuzen, Fertigfundamenten oder ähnlichen aufgestellt werden. Die Stand- und Verdrehsicherheit des Verkehrszeichens gegen Wind-, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
15. Im Bereich von Verziehungen oder Verschwenkungen des Fahrflächenrandes sind für Verkehrszeichen zur Erhöhung der Standsicherheit nur solche Belastungsgewichte zu verwenden, die gegen seitliches Verschieben gesichert sind; lose Steine oder ähnliches sind nicht zulässig.
16. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen und dgl. sind gegen die Fahrbahn durch rot weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter oder dgl. standfest abzuschränken.
17. Offene Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
18. Beim Aufstellen bzw. Abtragen langer und schwerer Bauteile ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge zu treffen. Nötigenfalls ist er kurzfristig zu unterbrechen. In diesem Fall haben Warnposten, sofern die Verkehrsregelung nicht durch Lichtzeichen erfolgt, mittels roter Signalscheibe die Straßenbenutzer zum Anhalten aufzufordern. Das gleiche gilt, wenn Baumaschinen vorübergehend in den Verkehrsbereich hineinragen und ein Einweiser allein nicht ausreicht, um für die Sicherheit des Verkehrs zu sorgen.
19. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch Abschränkung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung nach RVS 05.05.41 tragen.
20. Werden im Zuge der Arbeiten vorhandene Leitschienen/Leitwände entfernt, so sind diese jeweils nach Beendigung der Baustellenabsicherung wieder anzubringen, oder ein entsprechender Ersatz herzustellen.

21. Die benötigten Verkehrszeichen sind dem Baufortschritt entsprechend zu versetzen. Falls es der Straßenzustand zulässt, sind die Verkehrszeichen an Sonn- und Feiertagen sowie an Tagen, an denen nicht gearbeitet wird, zu überdecken bzw. zu entfernen.
22. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
23. Die Marktgemeinde Liebenfels behält sich das Recht vor weitere Vorschriften zu erlassen, falls dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sein sollte.
24. Allfällige sonstige Bewilligungen für dieses Vorhaben sind vom Antragsteller gesondert zu erwirken.
25. Nach Beendigung der Arbeiten sind die aufgestellten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wiederum zu entfernen und ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages wieder herzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
26. Der Abschluss der Arbeiten sowie jede Terminverschiebung sind der Marktgemeinde Liebenfels unverzüglich mitzuteilen.

Kosten

Die Firma **Swietelsky AG, Niederlassung Kärnten/Osttirol, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt**, wird verpflichtet nachstehende Verfahrenskosten zu entrichten:

Verwaltungsabgabe (€ 27,70 pro angefangenen Monat):	€	138,50
Feste Gebühren für den Antrag (€ 14,30) und die Beilage (€ 3,90)	€	18,20
Gesamtbetrag:	€	156,70

Der Gesamtbetrag von € 156,70 ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Marktgemeinde Liebenfels zu überweisen.

Rechtsgrundlage

§§ 90 und 94d der Straßenverkehrsordnung 1960-StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024;

Tarif B, TP 10 b Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2014, LGBl. Nr. 54/2019;

§ 14 TP 6 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 188/2023

§§ 76, 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023

Begründung

Mit Eingabe vom 11.07.2024 ersuchte die Antragstellerin um die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung für die Durchführung der gegenständlichen Arbeiten auf den öffentlichen Straßen in Liebenfels.

Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist auf Antrag zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise Sorge zu tragen.

Die beantragte Bewilligung konnte nun unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung sowie unter Vorschreibung der erforderlichen Auflagen im Sinne der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erteilt werden.

Die Vorschreibung der Kosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 4 Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde kann schriftlich, per Telefax- oder per E-Mail bei der Marktgemeinde Liebenfels, Hauptplatz 9, 9556 Liebenfels, Telefax-Nr. 04215/2216-33, E-Mail-Adresse: liebenfels@ktn.gde.at, eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Sie haben die Möglichkeit eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht zu beantragen.

Damit Ihre Beschwerde inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
- die Bezeichnung der belangten Behörde,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist,

enthalten.

Für den Beschwerdeantrag ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen je € 3,90 pro Bogen, höchstens aber € 21,80 pro Beilage, zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.



Der Bürgermeister

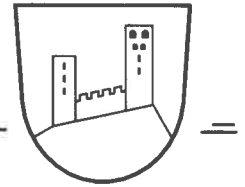
(NRAbg. Klaus Köchl)

Ergeht an:

1. **Swietelsky AG, Niederlassung Kärnten/Osttirol, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt**

Per E-Mail zur Information:

1. Die Polizeiinspektion St. Veit an der Glan, Platz am Graben 1, 9300 St. Veit/Glan
2. Feuerwehren in der Marktgemeinde Liebenfels
3. Bezirksfeuerwehrkommando St. Veit/Glan, Hauptstraße 36, 9341 Straßburg
4. Rotes Kreuz St. Veit an der Glan, Henry Dunant Straße 1, 9300 St. Veit/Glan
5. AVS Sozial- und Gesundheitszentrum, Personalstraße 2, 9300 St. Veit/Glan
6. Kärntner Hilfswerk, 8.-Mai-Straße 47, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
7. Molkerei Berglandmilch, Schrödingerstraße 51, 9020 Klagenfurt
8. Buchhaltung
9. z.A.



Betrifft: Erteilung der straßenrechtlichen
Bewilligung für:
„**Bauvorhaben Bildungszentrum & Gemeindeamt**“

Datum:	16.07.2024
Zahl:	612-1/07/2024/RA/G
Auskünfte	Ing. Daniel Grojer-Rupacher
Telefon:	04215/2216 - 17
E-Mail:	daniel.grojer@ktn.gde.at

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Liebenfels verordnet gemäß § 43 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d der StVO. 1960 BGBl. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, anlässlich der Bauarbeiten der Firma **Swietelsky AG, Niederlassung Kärnten/Osttirol, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt**, für die öffentliche Weganlage:

- **Verbindungsstraße 0129: Goeßstraße** und der
- **Verbindungsstraße 0130: Hauptplatz,**

im Zeitraum: **Donnerstag, 18.07.2024 bis einschließlich Freitag, 13.12.2024,**

nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

§ 1

„Generelle Geschwindigkeitsbeschränkung“

In beiden Fahrrichtungen wird, sofern es erforderlich ist, eine **gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung von 70km/h, 50 km/h und 30 km/h** vor der Baustelle verordnet.

Die Auflösung der Geschwindigkeitsbegrenzung hat durch das Verkehrszeichen „**Ende der Geschwindigkeitsbegrenzung**“ zu erfolgen.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 a Ziffer 10a und 10b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

§ 2

„Wartepflicht bei Gegenverkehr“

Bleiben auf Grund der Arbeiten nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den Verkehr frei, wird für die Verkehrsteilnehmer, deren Fahrstreifen durch die Arbeiten in Anspruch genommen wird, die **Wartepflicht für den Gegenverkehr** verordnet.

Das Verkehrszeichen gemäß § 52 a Ziffer 5 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, ist unmittelbar vor der Engstelle aufzustellen.

§ 3

„Gefahrenzeichen“

In beiden Fahrtrichtungen wird, sofern es erforderlich ist, die Aufstellung von folgenden Gefahrenzeichen verordnet:

- „**Querrinne**“ oder „**Aufwölbung**“,
- „**Baustelle**“,
- „**Andere Gefahren**“

Die Verkehrszeichen gemäß § 50 Ziffer 1, 9 und 16 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

§ 4

„Einbahn“

Im Bereich der halbseitigen Sperre auf der Verbindungsstraße 0129: Goeßstraße, wird die Aufstellung des Hinweisschildes „**EINBAHNSTRASSE**“ verordnet. Ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge und der Baustellenverkehr.

Die Verkehrszeichen gemäß § 53 Ziffer 10 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

§ 5

Diese Verordnung tritt durch Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 der StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024 geahndet.



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Köchl', written over a light blue grid background.

NRAbg. Klaus Köchl

Angeschlagen am: 16.07.2024

Abgenommen am: 16.12.2024